

**Ausscheidung von
Waldreservaten;
Schutzziele, Pflegemassnahmen,
Nutzungsbeschränkungen**

Schutzanordnung Nr. 42-19
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

Speckbachtobel

Gemeinde	Betroffene Parzellen
Steckborn	1337(Teilfläche),1345,1346,1347,1348,1349, 1350,1351,1353,1354,1355,1356,1357, 1358 (Teilfläche),1359,1360,1361,1362,1363, 1364,1392,1396,1397,1398,1399

Freigabe zur Auflage durch Chefin Departement für Bau und Umwelt,
Regierungsrätin Carmen Haag

Datum: 18.05.2020

Unterschrift: C. Haag

Öffentliche Auflage vom 22.05.2020 bis 10.06.2020

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 509 vom 25.08.2020 und **in Kraft
gesetzt auf den 01.07.2020**. Publiziert im Amtsblatt Nr. 35/2020 vom 28.08.2020.

I. Allgemeines

- Grundlage § 1 Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Die betreffenden Bestände sind darin als schützenswert oder mehrheitlich besonders schützenswert bezeichnet.
Das Speckbachtobel ist als Geotop von kantonaler Bedeutung ausgeschieden (Geotop-Inventar Thurgau, Objekt Nr. 122).
- Ziel § 2 Schutzziel des Waldreservats „Speckbachtobel“ ist die ungeschmälerte, langfristige Erhaltung des Gebietes als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten sowie als natürliches Tobelsystem mit allen Erscheinungen der aktiven Erosion, Umlagerung und Ablagerung. Zu erhalten und zu fördern sind insbesondere die mosaikartigen diversen Waldstandorte.
Entsprechend dieser Zielsetzung wird das Gebiet als Sonderwaldreservat ausgeschieden. Eine Pflege und Nutzung bleibt darin auch künftig möglich bzw. ist nötig. Diese hat aber nach einem auf das Schutzziel ausgerichteten, besonderen Waldzieltypenplan zu erfolgen (vgl. § 10). Er berücksichtigt die Ziele der Schutzwaldpflege, da sich der Grossteil des Reservats in einem ausgewiesenen Schutzwald gegen Naturgefahren befindet. Im Ausnahmefall können Massnahmen gegen Naturgefahren ergriffen werden (vgl. § 15).
- Geltungsbereich § 3 Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:5'000) dargestellten Schutzbereiche. Die Pläne sind integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Die in der Reservatsfläche eingeschlossene Flur ist nicht Bestandteil dieser Schutzanordnung. Die Gesamtfläche beträgt 29.2 ha.

II. Schutzbereiche

- Wald § 4 Spezielle Bestockungen mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, Waldgesellschaften oder besonderer Waldstrukturen.
- Gewässer § 5 Speckbach, diverse kleinere Bäche und Tümpel.

III. Schutzanordnungen

- Reservats-
perimeter
- § 6 In den Schutzbereichen gemäss §§ 4 und 5 sind untersagt:
- a das Errichten von Bauten und Anlagen; im Speziellen das Erstellen von weiteren Waldstrassen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelägen;
 - b Ablagerungen aller Art;
 - c das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
 - d das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen, ausgenommen sind das Sammeln von Speisepilzen und Beeren gemäss Art. 699 ZGB; für Pilze ist zudem § 38 RRV NHG zu beachten;
 - e das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fischerei;
 - f das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
 - g das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
 - h das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
 - i die Durchführung von Veranstaltungen, welche den Schutzziele widersprechen;
 - k das Laufenlassen von Hunden (Leinengebot), ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd;
 - l andere, dem Schutzziel zuwiderlaufende Nutzungen.

Zusätzlich zu § 6 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

- Wald
- § 7 Im Wald ist untersagt:
- a die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände;
 - b das Fällen von Bäumen mit Brusthöhendurchmesser über 40 cm, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan, vgl. § 12);
 - c das Bepflanzen mit standortsfremden Pflanzen wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Fichte (massgebend ist

die Standortskarte).

Gewässer § 8 Der ordentliche Gewässerunterhalt wird vollumfänglich aufrechterhalten.

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz § 9 Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 7 ausgenommen. Für waldbauliche Massnahmen, insbesondere die Verjüngung sowie die Mischungsregulierung, gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes (siehe Ziel- und Massnahmenkatalog).

Waldziel-
typenplan § 10 Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen im Wald richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

Holznutzung
und Totholz § 11 Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen waldbaulich gepflegt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, Feuchtgebieten oder an Trockenstandorten abgelagert werden. Höhlen- und Horstbäume, abgestorbene Bäume sowie stehendes und liegendes Totholz (auch Kronenteile) sind zu belassen.

Information § 12 Das Forstamt Kanton Thurgau informiert in Absprache mit dem örtlichen Forstdienst und den Waldeigentümern die Bevölkerung über die Schutzziele für das Waldreservat „Speckbachtobel“ und die zu ihrer Erreichung nötigen Massnahmen.

Zuständig-
keit § 13 Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Waldreservat „Speckbachtobel“. Weiter ist das Forstamt Kanton Thurgau zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle.
Die Politische Gemeinde Steckborn ist für den Gewässerunterhalt zuständig (Unterhaltskonzept vom 23.06.2015, Genehmigung durch Amt für Umwelt am 13.04.2016). Sie zieht das Forstamt Kanton Thurgau bei der Durchführung von

Massnahmen bei. Diese erfolgen in Absprache mit dem Amt für Umwelt, Abt. Wasserbau und Hydrometrie.

- Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter § 14
- a. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbeschränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. Bleiben die Beitragszahlungen aus, so muss die Schutzanordnung ohne Rechtsfolge für die Parteien ausser Kraft gesetzt werden.
 - b. Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst koordinieren in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die im Wald nötigen Massnahmen. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen aus allen vereinbarungsgemäss ausgeführten Massnahmen keine Kosten. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die nötigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden.

V. Schlussbestimmungen

- Ausnahmen § 15
- Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen, insbesondere bei drohender Erosion und Verkläusung.
- Änderungen § 16
- Sollten sich aufgrund von Naturereignissen oder von heute noch nicht absehbaren Entwicklungen in Struktur und Zusammensetzung der Waldbestände mit der Zeit zu grosse, unerwünschte Abweichungen vom Schutzziel ergeben, so kann das Departement für Bau und Umwelt die nötigen Korrekturen bei Bedarf über eine Anpassung der vorliegenden Planung vornehmen. Zu diesem Zweck kann es den Waldzieltypenplan sowie den Ziel- und Massnahmenkatalog im Einvernehmen mit dem Forstamt Kanton Thurgau und den betroffenen Waldeigentümern entsprechend ergänzen oder abändern.
- Hinweis auf Strafbestimmungen § 17
- Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.

